

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Zugangspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Fritz Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6  
Druck: Hermanns Buchdruckerei Kurt Singer & Co., Berlin S. O. 64

Inserentionspreis:  
für Geschäftsanzeigen: die sechsgepunktete Normzeile 4 Mark, für  
Statistiken die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

## An die Delegierten des Verbandstages!

Auf Grund des § 47 Ziffer 2 des Statuts hat eine aus den Reihen der Delegierten gewählte dreigliedrige Kommission unmittelbar vor dem Verbandstag die Verbandsliste zu prüfen und dem Verbandstag über den Befund Bericht zu erstatten.

Die Delegierten werden ersucht, aus den nachfolgend als zu Delegierten gewählt bezeichneten Kollegen je drei zu dieser Kommission zu bestimmen. Die Wahl derselben geschieht durch eine Postkarte an den Verbandsvorstand, auf welche die drei Namen zu schreiben sind. Zu dieser Kommission nicht wählbar ist Kollege Hodapp-Berlin, weil dieser als ständiger Verbandsreferent fungiert.

Diejenigen diesbezüglichen Mitteilungen, welche nach dem 20. Mai beim Verbandsvorstand eingehen, können bei der Zusammenstellung des Wahlergebnisses nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Delegierten, deren genaue Adresse dem Vorstand nicht durch das Adressenverzeichnis bekannt ist, müssen ihre Adresse sofort an den Verbandsvorstand einpenden, damit ihnen das Material zum Delegiertentag zugeestellt werden kann.

Wegen Logis wollen sich alle Teilnehmer am Verbandstag an Kollegen Winkler, Dresden, Rügenbergstraße 2, wenden, mit der Angabe, ob sie Hotel- oder Privatlogis vorziehen.

Der Verbandsvorstand.

## Ergebnis der Wahlen der Delegierten zum Verbandstag in Dresden.

Es erhielten Stimmen:

- 1. Wahlkreis:** Kleinfeld 228, Liebrecht 196, Jansz 33. Gewählt: Kleinfeld-Königsberg. Erfasman: Liebrecht-Königsberg.
- 2. Wahlkreis:** Gronau 282, Söjmus 275, Giese 50, Greißhuf 67. Gewählt: Gronau-Jastrowitz. Erfasman: Söjmus-Lüßke.
- 3. Wahlkreis:** Bientkowski 27, Söjmus 101. Gewählt: Bientkowski-Danzig. Erfasman: Söjmus-Ebing.
- 4. Wahlkreis:** Stuppin 160, Köster 363, Hof 394, Mantel 149. Gewählt: Stuppin und Hof-Dreslau. Erfasman: Köster und Mantel-Dreslau.
- 5. Wahlkreis:** Scholz 318, Bientkowski 173, Rodde 125. Gewählt: Scholz-Karibor. Erfasman: Rodde-Karibor, weil Bientkowski bereits in Danzig gewählt ist. Die Zehnstelle Bernstadt hat angeblich keine Stimmzettel erhalten.
- 6. Wahlkreis:** Mi 222, Kunert 76, Kallisch 121. Gewählt: Mi-Baldenburg. Erfasman: Kallisch-Landeskult.
- 7. Wahlkreis:** Kobach 399, Lentert 51, Birch 86. Gewählt: Kobach-Görlitz. Erfasman: Birch-Kriegau.
- 8. Wahlkreis:** Hodapp 134, Schmitz 136, Jücker 104, Wajdinski 103, Werr 115, Rautmann 109, Schütze 94, Schneider 99, Seidl 81, Sturt 70, Siedschlag 69, Rieger 56, Bon 1. Gewählt: Hodapp, Schmitz, Jücker, Wajdinski, Werr und Rautmann-Berlin. Erfasman: Schütze, Schneider, Seidl, Sturt, Siedschlag und Rieger-Berlin.
- 9. Wahlkreis:** Wagner 30, Zetsohuf 154, Neud 164. Gewählt: Wagner-Frankfurt a. d. O. Erfasman: Neud-Fürstentum.
- 10. Wahlkreis:** Fabian 136, Wint 278, Soldt 47. Gewählt: Wint-?. Erfasman: Fabian-?
- 11. Wahlkreis:** Soldt 136, Traut 269, Jaeste 43, Bientholz 115. Gewählt: Soldt und Traut-Berlin. Erfasman: Jaeste-Köln und Bientholz-Greifswald.
- 12. Wahlkreis:** Düwel 84, Höbner 60, Soldt 81. Gewählt: Düwel-Köln. Erfasman: Höbner-Fürstentum.
- 13. Wahlkreis:** Seuling 338, Köhn 150, Iner 128. Gewählt: Seuling-Lübeck. Erfasman: Köhn-Schwerin.
- 14. Wahlkreis:** Höbner 171, Gumb 184, Dreier 1190, Roje 1016, Ernst 820, Peters 621, Henneil 627, Schmieding 612, Fölber 492. Gewählt: Höbner, Dreier, Roje und Ernst-Hamburg. Erfasman: Gumb, Henneil, Peters und Schmieding-Hamburg.
- 15. Wahlkreis:** Auerbach 409, Thormirch 56, Legner 19. Gewählt: Auerbach-Kiel. Erfasman: Thormirch-Kiel.

- 16. Wahlkreis:** Hedenfrüger 322, Hirsch 171, Löhner 46. Gewählt: Hedenfrüger-Bremen. Erfasman: Hirsch-Bremen.
- 17. Wahlkreis:** Jülle 57, Heyn 56. Gewählt: Jülle-Hannover. Erfasman: Heyn-Hannover.
- 18. Wahlkreis:** Schlein 31, Reisch 179. Gewählt: Schlein-Magdeburg. Erfasman: Reisch-Schönebeck.
- 19. Wahlkreis:** Ehl 54, Glaser 176. Gewählt: Ehl-Hildesheim. Erfasman: Glaser-Lauterberg a. H.
- 20. Wahlkreis:** Raab 256, Werner 187. Gewählt: Raab-Dransburg. Erfasman: Werner-Hörsing.
- 21. Wahlkreis:** Zimmermann 674, Plessing 136. Gewählt: Zimmermann-Deffau. Erfasman: Plessing-Eilenburg.
- 22. Wahlkreis:** Saumann 370, Fischer 213. Gewählt: Saumann-Leipzig. Erfasman: Fischer-Leipzig.
- 23. Wahlkreis:** Bräuer 153, Jungnickel 105, Kern 136, Dehning 118, Rätz 56, Reimann 93. Gewählt: Bräuer, Kern-Dresden und Jungnickel-Rostock. Erfasman: Dehning, Rätz-Dresden und Reimann-Löbau.
- 24. Wahlkreis:** Goldammer 401, Trunp 113, Wilmann 88. Gewählt: Goldammer-Chemnitz. Erfasman: Trunp-Chemnitz.
- 25. Wahlkreis:** Weber 345, Junke 228, Bechtoldt 162. Gewählt: Weber-Burgen. Erfasman: Junke-Döbeln.
- 26. Wahlkreis:** Lippold 677, Gode 193. Gewählt: Lippold-Zwickau. Erfasman: Gode-Greiz.
- 27. Wahlkreis:** Hirtshöhe 330, Förner 196. Gewählt: Hirtshöhe-Halle a. d. S. Erfasman: Förner-Merseburg.
- 28. Wahlkreis:** Strauß 55, Stube 199, Gathe 184, Spangenberg 107. Gewählt: Strauß-Halle a. d. S. Erfasman: Stube-Langensalza.
- 29. Wahlkreis:** Freiler 41, Jahn 272, Schüffel 163. Gewählt: Freiler-Sonneberg. Erfasman: Jahn-Gera.
- 30. Wahlkreis:** Schellenberger 24, Scheit 181, Krauscher 160. Gewählt: Schellenberger-Erfurt. Erfasman: Scheit-Erfurt.
- 31. Wahlkreis:** Schneider 229, Gruber 11. Gewählt: Schneider-Rudolstadt. Erfasman: Gruber-Rudolstadt.
- 32. Wahlkreis:** Gail 12, Segerlein 28. Gewählt: Gail-Burghausen. Erfasman: Segerlein-Schweinfurt.
- 33. Wahlkreis:** Krümer 802, Bert 687, Hopfgärtner 169, Staudner 161. Gewählt: Krümer-Rudolstadt und Bert-Erfurt. Erfasman: Hopfgärtner und Staudner-Jülich.
- 34. Wahlkreis:** Banterl 119, Kall 315. Gewählt: Banterl-Regensburg. Erfasman: Kall-Vor.
- 35. Wahlkreis:** Reiterberger 302, Botschauer 108, Spacher 107, Schramm 3. Gewählt: Reiterberger-Landschaft. Erfasman: Botschauer-Schwabach. — Schwabach kündigte die Anfechtung der Wahl an, weil angeblich der Name seines Kandidaten auf den Stimmzetteln nicht richtig angegeben sei.
- 36. Wahlkreis:** Eril 342, Behringer 150, Fröhlich 157, Kopp 124, Zeiler 107, Zeiler 123, Kaufmann 1162, Köper 1174, Reger 1089, Weisbacher 1027, Söhler 964. Gewählt: Eril, Fröhlich, Behringer, Kopp und Zeiler-Rudolstadt. Erfasman: Köper, Kaufmann, Reger, Zeiler und Weisbacher-Rudolstadt.
- 37. Wahlkreis:** Roshammer 361, Jostmeier 200. Gewählt: Roshammer-Augsburg. Erfasman: Jostmeier-Augsburg.
- 38. Wahlkreis:** Eril 333, Müller 57. Gewählt: Eril-Kempten. Erfasman: Müller-Heidenheim.
- 39. Wahlkreis:** Steinbauer 29, Reu 134, Schumacher 83, Spedel 2. Gewählt: Steinbauer-Saalfeld. Erfasman: Reu-Stuttgart.
- 40. Wahlkreis:** Heß 578, Jastraner 20. Gewählt: Heß-Ludwigs. Erfasman: Jastraner-Dresden. — Reutlingen-Bühlungen haben nicht gewählt wegen angeblich unrichtiger Wahlkreisbezeichnung.
- 41. Wahlkreis:** Hüß 22, Sando 74, Lutz 35. Gewählt: Hüß-Karlsruhe. Erfasman: Sando-Karlsruhe.
- 42. Wahlkreis:** Gräble 113, Kammiger 74, Lange-mandel 54, Janneder 28, Karl 26, Häufig 21. Gewählt: Gräble-Karlsruhe. Erfasman: Kammiger-Karlsruhe.
- 43. Wahlkreis:** Altmann 277, Söhler 274, Kling 100, Fabian 102. Gewählt: Altmann-Frankenthal. Erfasman: Söhler-Darmstadt.
- 44. Wahlkreis:** Reih 110, Heinrichs 33. Gewählt: Reih-Nürnberg. Erfasman: Heinrichs-Saarlouis.
- 45. Wahlkreis:** Laut 461, Reimer 33, Nöcker 50, Weßlinger 11. Gewählt: Laut-Frankfurt a. M. Erfasman: Reimer-Hannover.
- 46. Wahlkreis:** Gerke 340, Zogler 130. Gewählt: Gerke-Köln. Erfasman: Zogler-Köln.
- 47. Wahlkreis:** Leib 161, Ober 112, Kambelbach 162, Koch 61, Geislinger 10. Gewählt: Leib-Köln. Erfasman: Ober-Köln.

- 48. Wahlkreis:** Kummel 645, Kurz 298, Gatz 30. Gewählt: Kummel-Köln. Erfasman: Kurz-Köln.
- 49. Wahlkreis:** Huber 912, Diez 338, Stump 37, Lippberger 229, Krümer 140. Gewählt: Huber, Köhn und Diez-Erfurt. Erfasman: Stump-Köln und Lippberger-Köln.
- 50. Wahlkreis:** Magwig 685, Ritter 290. Gewählt: Magwig-Düsseldorf. Erfasman: Ritter-Köln.
- 51. Wahlkreis:** Schramm 81, Gott 8. Gewählt: Schramm-Erfurt. Erfasman: Gott-Erfurt.
- 52. Wahlkreis:** Gille 210, Kupprecht 131. Gewählt: Gille-Köln. Erfasman: Kupprecht-Erfurt.
- 53. Wahlkreis:** Beefer 442, Reuter 196. Gewählt: Beefer-Bonn. Erfasman: Reuter-Mühlheim (Köln).
- 54. Wahlkreis:** Reiz 672, Rothmann 696, Kuff 85, Hoffmeister 693. Gewählt: Reiz-Darmstadt und Hoffmann-Hannover. Erfasman: Hoffmeister-Darmstadt und Kuff-Bielefeld.
- 55. Wahlkreis:** Supper 24, Mahute 14. Gewählt: Supper-Bielefeld. Erfasman: Mahute-Bielefeld.

Folgende Zahlgenossen zweigeteilt haben das Wahlrecht nicht erlangt:

- 1. Wahlkreis:** Franzenburg. **2. Wahlkreis:** Jahn.
- 3. Wahlkreis:** Müllers, Saarau. **4. Wahlkreis:** Kreuzburg, Leubach, Übergangen, Lichau, Kantsch. **5. Wahlkreis:** Glas, Schwenditz. **6. Wahlkreis:** Kappitz a. d. O.
- 7. Wahlkreis:** Coubus, Spremberg, Weidisch-Büchel. **8. Wahlkreis:** Alt-Ruppitz, Lempitz, Wulfers, Griesch, Götze. **9. Wahlkreis:** Lohes, Künigswalde, Treptow an der Rega. **10. Wahlkreis:** Langerwände, Greifswald, Güprow, Neubronndorf. **11. Wahlkreis:** Feuer-Helm, Kaden, Jechow, Segeberg. **12. Wahlkreis:** Harburg, Elmshorn, Wüster. **13. Wahlkreis:** Gardslegen, Gelle. **14. Wahlkreis:** Feine, Gerande. **15. Wahlkreis:** Hen, Jergau. **16. Wahlkreis:** Frantzenhagen. **17. Wahlkreis:** Scheide, Unterweißbach, Kuffa. **18. Wahlkreis:** Jannau, Themar. **19. Wahlkreis:** Reichenhaff, Kopsch im Nilschoren. **20. Wahlkreis:** Jany. **21. Wahlkreis:** Söcher. **22. Wahlkreis:** Karmarsch. **23. Wahlkreis:** Gähmege. **24. Wahlkreis:** Hamborn (Fritz). **25. Wahlkreis:** Neuf. **26. Wahlkreis:** Siegen, Solingen. **27. Wahlkreis:** Hildeburg.

## Ergebnis der Wahlen der Delegierten zum Gewerkschaftskongress in Leipzig.

- Es erhielten Stimmen:
- 1. Wahlkreis:** Zug-Hamburg 29, Höbner-Hamburg 2691, Soldt-Dresden 1290, Köpcke-Königsberg 1636, Hirsch-Bremen 88, Jülle-Hannover 70, Gronau-Jastrowitz 3. Gewählt: Höbner. Erfasman: Köpcke. — Die Zehnstellen Langerwände a. H., Künigswalde i. H. und Köhn i. F. haben angeblich keine Stimmzettel bekommen.
  - 2. Wahlkreis:** Jungmann-Berlin 1563, Gruber-Berlin 2101, Soldt-Dresden 45, Hodapp-1, Schütze-1, Schumacher-3, Jücker-4, Botsch-5, Hof-Berlin 3, Wagner-Frankfurt a. d. O. 4, Söjmus-Fürstentum 1. Gewählt: Jungmann. Erfasman: Gruber. — Die Zehnstelle Götze in Schöppen hat angeblich keine Stimmzettel bekommen.
  - 3. Wahlkreis:** Nept-Leipzig 104, Jücker-Leipzig 1106, Heider-Dresden 302, Reber-Götha 20, Krüger-Karibor 13, Schneider-Rudolstadt 129. Gewählt: Nept. Erfasman: Heider. — Die Zehnstellen Heider, Köhn, Kambelbach, Köhn, Köhn und Köhn haben angeblich keine Stimmzettel erhalten.
  - 4. Wahlkreis:** Schramm-Regensburg 301, Eril-Köln 218, Krümer-Köln 1163, Schmitz-Karlsruhe 209, Geislinger 6. Gewählt: Schramm. Erfasman: Eril.
  - 5. Wahlkreis:** Franz-Düsseldorf 665, Schmitz-Karlsruhe 121. Gewählt: Franz. Erfasman: Schmitz. — Die Zehnstellen Köhn, Köhn und Köhn (Köln) haben angeblich keine Stimmzettel erhalten. Auch sind die von ihnen angebotenen Kandidaten nicht berücksichtigt worden.

## Nachträglich eingegangene Anträge zum Verbandstag.

Die nachstehenden Anträge sind verspätet eingegangen. Da die Verträge für die Delegierten im Zug bereits vorlag, konnten die Anträge darin nicht mehr Aufnahme finden. Auf besonderen Wunsch, besonders der Zahlstellvertreter in Leipzig, werden die Anträge nach nach-

träglich in der Zeitung veröffentlicht. Die Delegierten tun auf sich diese Nummer der Zeitung besonders aufzubewahren und sie zum Verbandstag mitzubringen.

Der Verbandsanstand.

**Rechnung.** Zu § 4 des Statuts. Aufnahmegeld beträgt in dieser Beitragsklasse 6 Mk. Ebenso für Erfahrbücher und Karten.

§ 6 ist zu streichen.  
Zu § 7. Die Beiträge betragen: Bei einem Wochenverdienst bis 100 Mk. 1 Mk., für jede weiteren 75 Mk. eine Mark mehr.

§ 8 Abs. 3 ist zu streichen.  
Zu § 18. Beim Uebertritt von der niederen zur höheren Beitragsstufe treten die Unterstützungsätze nach jehrwöchentlicher Leistung in Kraft.

**Wissen.** Zu § 7. Die Beiträge betragen 75 Prozent eines Stundenlohnes.

**Wählen.** Der Verbandstag wolle beschließen, die Beiträge zu den Zeitsauschüssen der Zeit entsprechend von den Hauptkassen mit zu erhöhen.

**Fürkassenabgabe (Spree).** 1. Der Verbandstag möge beschließen, bei Krankheiten innerhalb 65 Wochen eine einmalige Krankzeit von 10 Tagen.

2. Die Zuschüsse der Kartellbeiträge aus der Hauptkasse zu erhöhen.

**Zeitung.** Zu § 1. Der Verband führt den Namen: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Gährungs- und Getreideindustrie sowie verwandter Berufsgenossen. Der Kopf der Zeitung ist in dieser Weise anzustellen.

§ 2 soll lauten: „Der Verband hat die Aufgabe, die materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren und die kapitalistische Wirtschaft in eine sozialistische Gemeinwirtschaft umzuwandeln.“

Zu a) soll hinzugefügt werden: „Zur Erreichung dieses Zweckes bedient er sich aller Mittel.“

Zu b) soll heißen: Unterstützung zahlt der Verband nur bei Streiks, Maßregelungen, Arbeitslosigkeit und Todesfällen.

c) Nicht bestehen; d) soll gestrichen werden usw.  
Zu § 4 Punkt 1. Die Aufnahmegeld beträgt 10 Mk. Zu Punkt 2. Erfahrbücher und Erfahrkarten kosten 5 Mk.

Zu § 6. Dieser Paragraph soll gestrichen werden (bisherige Mittel).

Zu § 17 Punkt 2. Die Krankzeit beträgt bei Arbeitslosigkeit 3 Tage, so daß mit dem 4. Tag die Unterstützung beginnt.

§ 18 soll lauten: Bei Uebertritt in eine andere Beitragsstufe, treten die herabsetzenden Unterstützungsätze sofort in Kraft, wenn das Mitglied den Beschlüssen aller Pflichtbeiträge Rechnung getragen hat.

Zu § 23 Punkt 5 soll hinter „verziehen“ eingefügt werden: „Soweit eine Beiträge als Unzulagsunterstützung gemeldet werden. Anträge hierzu sind dem Hauptanstand vorzulegen.“

Zu § 24. Unzulagsunterstützung wird wie im § 23 unter Punkt 5 behandelt.

§ 25 Punkt 4 soll heißen: Für Kartellbeiträge dürfen nicht mehr als pro Mitglied und Quartal 1 Mk. von den Verbandsgehältern genommen werden.

§ 25 soll lauten: Jede Zahlstelle hat ein Inventarverzeichnis über vorhandene Gegenstände (von Sack- oder Hauptausgaben) zu führen. Es muß daraus ersichtlich sein, was melieren Geldern es angeschafft wurde. Von diesem Verzeichnis hat der Kassierer ein.

Zu § 26 Punkt 1. Zahlstellen mit Angestellten erhalten 5 Proz., Zahlstellen ohne Angestellten erhalten 8 Proz. der Beiträge.

Zu § 26 Punkt 2. Für Sitzungen werden zusätzlich des Jahres als Entschädigung sowie vergütet, als der jeweilige Mitgliedsbeitrag beträgt.

§ 27 soll lauten: „Dem Mitglieder des Vorstandes gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, hat der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes die Pflicht, den Vorstand hiervon dem Verbandsanstand zu melden, der dann unter Mitwirkung der Mitgliedschaft der betreffenden Zahlstelle des unbedingten nötige Verfahren einleitet. Den aus ihrem Amt Entlassenen stehen ungeschädigt die Befugnisse des Verbandsauschusses und Verbandstages zu.“

§ 28 soll die Einleitung heißen: „Soweit sich eine Zahlstelle enthält“ usw.

§ 29 Punkt 2 soll lauten: Zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten in den Bezirken sowie in den Zahlstellen aus Zug der Spitze sind durch die Mitgliedschaft des Bezirkes besondere Komitees anzustellen.

§ 30 Punkt 1 soll lauten: Die Anstellung aller im Hauptanstand sowie in den Zahlstellen als Kassierer oder anderer Beamten erfolgt nach Beratung der Verantwortlichkeit durch die Mitgliedschaft des Bezirkes bzw. Zahlstelle, denen auch der Entlassungsbescheid zugeht.

Punkt 3 soll lauten: Die Angestellten sind dem Verbandsanstand und dem für sie zuständigen Wahlkörper anzugeben.

Zu § 40 soll ein neuer Absatz als Punkt 3 angefügt werden: Keine Zahlstelle ist verpflichtet, für die Unterhaltung der Registrierung und Registrierbüros aller Art Gelder aus der Kasse zu verwenden.

Die Unterhaltung der Registrierbüros und Registrierbüros werden in allen Fällen der Hauptverwaltung.

Zu § 41 Punkt 1. Zeile 1 lautet: „Soweit der Verbandsanstand die Zusammenkunft ausführt“, soll es heißen: „Soweit die Mitgliedschaft des Bezirkes oder die Zahlstelle die Zusammenkunft ausführt.“

§ 42 Punkt 3 soll angefügt werden: „und sind diese nur in Verbindung mit dem Verbandsanstand, der die Zusammenkunft durch den Geschäftsführer der Hauptverwaltung, Selbständige usw.“

§ 43 Punkt 1 lautet: „soll es heißen: Der Verbandsanstand wird durch den Hauptanstand geleitet, wählbar sind nur im Gebiet stehende Kollegen und Kolleginnen, ausgenommen sind Angehörige des Verbandes. Die Zahl soll 20 nicht übersteigen.“

§ 44 Punkt 1 lautet: „soll es heißen: Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 20 sein, welche an den Verbandsanstand teilnehmen können, haben nur beratende Stimme.“

Zu § 45 Punkt 1. Absatz 1 soll ein angefügt werden: „Soweit die Zusammenkunft und Beratungen, welche nach der

Beratung der Urabstimmung unterliegen. Die Urabstimmung kann in den Betrieben erfolgen.“

§ 55 Punkt 4 soll in Zeile 7 der Absatz von: „Ob eine Arbeitsunterstützung“ usw. gestrichen werden.

Punkt 8 in Zeile 4 soll das Wort „mindestens“ gestrichen werden.

Zu § 57. Die Streitunterstützung soll mindestens zwei Drittel des Lohnes betragen.

verschiedene Anträge.

1. Der Verbandstag wolle sich trotz dem ungünstigen Abstimmungsresultat für die Beschmelzung eines Nahrungs- und Genussmittelverbandes erneuert mit der Beschmelzungsfrage beschäftigen und beschließen, mit den in Frage kommenden Verbänden sofort wieder in Verbindung zu treten. Hierzu ist eine Urabstimmung vorzunehmen, welche auf 3 Tage angelegt wird. Die Urabstimmung kann in den Betrieben erfolgen.

2. Antrag auf Schaffung von Industrieverbänden an den Gewerkschaftskongress. Die Delegierten des Verbandes mögen den Gewerkschaftskongress beauftragen, sich mit der Schaffung von Industrieverbänden zu befassen, und zwar in der Weise, wie die Einteilung in der Betriebsratszentrale nach Industriegruppen erfolgt ist.

3. Infolge der Notwendigkeit des internationalen Zusammenarbeitens der Arbeiterorganisationen der Welt und der sich dabei zeigenden Verständigungsschwierigkeiten beantragt die Generalversammlung des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter u. d. m. Berufsgenossen beim Internationalen Sekretariat der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter „Esperanto“ als Korrespondenzsprache anzuführen sowie die Erlernung dieser Sprache in dem Internationalen Sekretariat der Lebens- und Genussmittelindustriearbeiter zu propagieren, um zu gegebener Zeit die Internationalen Kongresse von dem bisherigen Sprachennormen zu befreien, wie überhaupt für die internationale Verständigung notwendige Unterlagen zu schaffen.

**Grundgesetz.** 1. Eintrittsgeld für Jugendliche: unter 18 Jahren 1 Mk., weibliche Mitglieder 3 Mk., männliche über 18 Jahre 5 Mk.

2. Als Wochenbeitrag sind zwei Drittel des Stundenlohnes, steigend von 3 zu 3 in 10 Stufen zu entrichten; bis 3 Mk. Stundenlohn 2 Mk. Beitrag, 3-6 Mk. 4 Mk. Beitrag, 6-9 Mk. 6 Mk. Beitrag, 9-12 Mk. 8 Mk. Beitrag, 12-15 Mk. 10 Mk. Beitrag, 15-18 Mk. 12 Mk. Beitrag, 18-21 Mk. 14 Mk. Beitrag, 21-24 Mk. 16 Mk. Beitrag, 24-27 Mk. 18 Mk. Beitrag, 27-30 Mk. 20 Mk. Beitrag, jedoch muß die angefangene Mark in Stundenlohn, z. B. 3 zu 4, 6 zu 7, 9 zu 10 usw., nach unten abgerundet werden, so daß sich bei einem Stundenlohn von 2,90 Mk. eine Beitragspflicht ergibt von 14 Mk., bei 2,90 Mk. Stundenlohn eine von 16 Mk. Die Beiträge werden in der ersten Hälfte der Quartalsmonate Januar, April, Juli und Oktober verrechnet.

3. Für Sitzungen ist ein Wochenbeitrag entsprechend zu vergüten.

4. Krankengeld nach 10. Tage ab bei einem Wochenbeitrag von 2 Mk. 3 Mk., von 4 Mk. 6 Mk., von 6 Mk. 9 Mk., von 8 Mk. 12 Mk., von 10 Mk. 15 Mk., von 12 Mk. 18 Mk., von 14 Mk. 21 Mk., von 16 Mk. 24 Mk., von 18 Mk. 27 Mk., von 20 Mk. 30 Mk. pro Tag.

5. Arbeitslosenunterstützung mit 50 Proz. Steigerung dem Krankengeld entsprechend bei 2 Mk. Beitrag 4,50 Mk., bei 4 Mk. 9 Mk., bei 6 Mk. 13,50 Mk., bei 8 Mk. 18 Mk., bei 10 Mk. 22,50 Mk., bei 12 Mk. 27 Mk., bei 14 Mk. 31,50 Mk., bei 16 Mk. 36 Mk., bei 18 Mk. 40,50 Mk., bei 20 Mk. 45 Mk.

6. Streitunterstützung mit 50 Proz. Steigerung der Arbeitslosenunterstützung bei 2 Mk. Beitrag 6 Mk., bei 4 Mk. 12 Mk., bei 6 Mk. 18 Mk., bei 8 Mk. 24 Mk., bei 10 Mk. 30 Mk., bei 12 Mk. 36 Mk., bei 14 Mk. 42 Mk., bei 16 Mk. 48 Mk., bei 18 Mk. 54 Mk., bei 20 Mk. 60 Mk.

Für die Ehrenmitgl. ein Drittel des Beitrages verrechnen. Für jedes Kind bis zu 14 Jahren ein Zehntel des Beitrages.

7. Die Verbandsbeamten erhalten zu dem tariflichen Gehalt ein Zuschlag von 10 Proz., in den besetzten Gebieten von 20 Proz.

8. Der Verbandstag wolle beschließen, für das besetzte Gebiet bei den Tarifverhandlungen die Forderung zu machen, anderen Verbänden einzuführen.

9. Der Verbandstag hat die Beschmelzungsfrage wieder aufzunehmen und die Gründung eines Industrierverbandes zu betreiben.

**Wahlkörper i. D. Erhöhung der Kartellbeiträge von 15 Pf. auf 1 Mk.**

**Resol.** 1. Die Söhne zwischen Gelehrten und Angehörigen proportional so zu regulieren, daß sie annähernd den Verhältnissen der Nachkriegszeit entsprechen.

2. Die 4 Proz. der Beiträge an die Kartellkasse auf 7 Proz. zu erhöhen.

**Empfehlung.** Der nächste Verbandstag findet in Augsburg statt.

Zum Verbandstag.

Am 11. Juni d. J. tagt unser Verbandstag. Diesen ordentlichen Verbandstag obliegt die verantwortungsvolle Aufgabe, die Grundbasis festzulegen, auf denen das Wohl und die Macht des Verbandes weiter zu bauen ist. Deshalb ist es notwendig, daß jeder Kollege bedacht ist, zum Verbandstag delegierte zu entsenden, die den nötigen Beitrag haben und die fähigsten, für alle Mitglieder das Beste zu schaffen. Man sollte meinen, das muß jeder Kollege wollen. Daß dem nicht so ist, zeigt uns leider die Praxis. Wenn man sich umsieht, so findet man, daß es Kollegen gibt, die sagen und auch danach handeln: größere oder kleinere Zahlstellen, größere oder kleinere Gewerkschaftsmitglieder oder ist „Guter für alle, alle für einen“ oder „gleiches Recht für alle“. Das dürfen wir nicht nur predigen, das müssen wir auch ausführen; denn werden die Kollegen in kleineren Orten, kleineren Zahlstellen keine kleineren Rechte können und zudem größere Pflichten. Sehen wir die Beitragsverteilung an, sehen wir die Wahlweiseinteilung an. Im ersten Falle zahlen die mit dem höchsten Lohn im Reich den höchsten Beitrag, wie die in den Provinzialstädten, die knapp zu viel verdienen, daß sie den höchsten Beitragsatz zahlen dürfen. Im zweiten Fall ist die Wahlweiseinteilung fast

durchweg wieder so, daß es kleineren Zahlstellen kaum möglich sein wird, einen ihrer Vertrauten in den Verbandstag zu senden. Es können verschiedene Fälle angeführt werden, wo die Kollegen in großen Orten schonungslos über das Wohl und Wehe derer in kleinen Orten hinwegschreiten. Einer der empfindlichsten Punkte ist auch die Lohnverschiedenheit; anstatt daß die Löhne nach und nach ausgeglichen werden, wird die Spannung immer größer. Wenn nur die Kollegen in kleinen Orten und Zahlstellen ihre Rechte gewahrt wissen wollen, so müssen sie dafür eintreten, daß sie auch ihre Vertreter entsenden können. Die Zahlstelle Schweinfurt stellt den Antrag an den Verbandstag: Der Beitrag beträgt von 100 Mk. Wochenlohn 1 Mk. pro Woche. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß, wer mehr Lohn erhält, mehr Beitrag zahlt. Zur Wahlweiseinteilung beantragt sie, dieselbe stabil zu gestalten, und so vorzunehmen, daß es kleineren Zahlstellen auch möglich ist, Kandidaten aufzustellen, ohne Gefahr zu laufen, von größeren überstimmt zu werden. Alle, die im obigen Sinne handeln wollen, sorgen dafür, das Delegierte gewählt werden, die nicht allein für das eigene Ich eintreten, sondern für die Gesamtmitgliedschaft in gleicher Weise.

F. Auerhammer, Schweinfurt.

Wahlordnung zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Vom 23. März 1922.

(Reichsgesetzl. S. 307.)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (Reichsgesetzl. S. 209) wird folgende Wahlordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Wahlleiter ist in Körperschaften mit einem Betriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dessen Vorsitzender, in Körperschaften mit mehreren Betriebsräten der Vorsitzende des Betriebsrats der Hauptverwaltung.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist dessen Stellvertreter, bei Verhinderung auch des Stellvertreters das nach Lebensjahren älteste Betriebsratsmitglied Wahlleiter.

Als Tag der Wahl im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes gilt der letzte Tag der Wahlfrist (§ 3 Abs. 2).

Dem Wahlleiter liegt es ob, im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat das Ersatzmitglied und der Vorstand der Körperschaft von dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Aufsichtsrat zu benachrichtigen.

§ 2. Vorbereitung der Wahl.

Der Wahlleiter hat unverzüglich, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, zu prüfen, ob ein Betriebsratsmitglied oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), und die Wahl einzuleiten.

Ist nur ein Betriebsratsmitglied zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 3 bis 8, sind zwei Betriebsratsmitglieder zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 9 bis 12.

B. Entsendung eines Betriebsratsmitglieds in den Aufsichtsrat.

§ 3. Wahlausschreiben.

Der Wahlleiter hat spätestens vier Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe mittels eingeschriebenen Briefes ein Wahlausschreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte des Wahlkörpers zu senden, mit der Aufforderung, es dem Wahlberechtigten unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Wahlleiter teilt in dem Wahlausschreiben mit, daß ein den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) entsprechendes Betriebsratsmitglied nebst zwei Ersatzmitgliedern zu wählen ist, bestimmt den Zeitpunkt der Frist, innerhalb deren die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist), und fordert die Berechtigten auf, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem Briefumschlag bis zum Ablauf der Wahlfrist an den Wahlleiter einzusenden. Dem Schreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte ist die erforderliche Zahl von Briefumschlägen und Wahlumschläge beizufügen, die beide mit der Aufschrift oder mit dem Ausdruck „Wahl zum Aufsichtsrat für (Bezeichnung der Unternehmung)“ zu versehen sind. Zugleich sind die Vorsitzenden der Betriebsräte zu ersuchen, dem Wahlleiter ein vom Vorsitzenden des Betriebsrats oder seinem Stellvertreter zu unterschreibendes Verzeichnis der Mitglieder ihres Einzelbetriebsrats (Wählerverzeichnis), getrennt nach Arbeitern und Angeestellten, in zwei Ausfertigungen zu überreichen.

Befindet sich der Wahlkörper in einer Gemeinde oder in wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinden (§ 9 Abs. 2 des Betriebsratsgesetzes), so tritt an die Stelle der notwendigen Frist des Abs. 1 eine solche von zwei Wochen.

In besonderen Fällen (wesentliche Veränderungen im Wahlkörper, Kassenpause usw.) kann der Wahlleiter die Wahlfrist nachträglich verlängern.

§ 4. Stimmzettel und Wahlumschläge.

Veränderungen im Wahlkörper.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel, der drei Namen in erkennbarer Reihenfolge und unter Angabe des Wohnorts enthalten soll, in den Wahlumschlag und diesen — verschlossen — in den Briefumschlag zu stecken, der an den Wahlleiter unter deutlicher Angabe des Abenders mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden ist. Befindet sich ein Einzelbetriebsrat in der gleichen Gemeinde wie der Betriebsrat des Wahlleiters oder in einer mit dieser Gemeinde wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe dabeiliegenden Gemeinde (§ 9 Abs. 2 des Betriebsratsgesetzes), so können, sofern dies ohne einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist, die Mitglieder dieses Betriebsrats ihren Briefumschlag dem Wahlleiter persönlich gegen Empfangsbestätigung übergeben. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsrats, dem der Wahlleiter angehört.

Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind oder deren Inhalt zweifelhaft ist, sind ungültig. Die Namen auf dem Stimmzettel sollen nach

Möglichkeit mit einer von der Schrift auf dem Briefumschlag versehenen Schrift geschrieben werden.

Treten während der Wahlfrist Veränderungen des Wahlkörpers ein, so ist für die Wahlberechtigung der letzte Tag der Wahlfrist maßgebend. Stimmzettel der danach nicht Wahlberechtigten sind ungültig.

§ 5. Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter öffnet unverzüglich nach dem Ablauf der Wahlfrist (§ 3 Abs. 2) die verschlossenen Briefumschläge in Gegenwart des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats (im Behinderungsfall des an Lebensjahren ältesten Betriebsratsmitglieds) sowie möglichst eines weiteren Mitglieds des Betriebsrats, stellt die in den Briefumschlägen enthaltenen, verschlossenen Wahlumschläge in einen Kasten und vermerkt zugleich die Stimmabgabe in den übersandten Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Briefumschläge, deren Absender nicht angegeben ist, werden hierbei nicht berücksichtigt. Alsdann wird der Kasten geschüttelt und geöffnet, die Stimmzettel werden aus den Wahlumschlägen entnommen, und die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen, und zwar gesondert für jede Stelle des Stimmzettels, zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie völlig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist das Mitglied, derjenige Bewerber, auf den an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als erstes Erfahritglied, derjenige Bewerber, auf den, an erster, zweiter und dritter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Erfahritglied gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Niederschrift und Benachrichtigung.

Der Wahlleiter stellt in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Stimmzahl, die auf jeden Bewerber an jeder Stelle des Stimmzettels entfallen ist, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und Namen und Wohnort, nebst Wohnort des gewählten Mitglieds und der Erfahritglieder fest, unterschreibt die Niederschrift und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Ferner teilt er eine Abschrift der Niederschrift den Wahlberechtigten in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Weise sowie dem Vorstand der Körperschaft mit; der Mitteilung an die Wahlberechtigten ist die zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnisses ihres Betriebsrats (§ 3 Abs. 2 Satz 3) mit den Bemerkungen über die Stimmabgabe (§ 5 Abs. 1 Satz 1) beizufügen.

§ 7. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Auf die Anfechtung der Wahl finden die §§ 19 bis 21 der Wahlordnung zum Betriebsratgesetz entsprechende Anwendung. Die Anfechtung hat binnen einem Monat nach Ablauf der Wahlfrist zu erfolgen.

§ 8. Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten.

Die Wahlakten werden von dem Betriebsrat der Hauptverwaltung bis zur Beendigung der Amtsdauer des in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieds und der Erfahritglieder aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Versendung des Wahlumschreibens, Beschaffung und Versendung der Briefumschläge und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzettelpapiers usw.) trägt die Unternehmung.

C. Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

§ 9. Notwendige gemeinsame Wahl.

Gehört der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer im Wahlkörper nur ein Mitglied an, so finden auf die gleichzeitige Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Erfahritglieder die §§ 3 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Stimmzettel sechs wählbare Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten soll (§ 4 Abs. 1).

Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als erstes, derjenige, auf den, an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Mitglied, derjenige, auf den, an erster bis dritter, erster bis vierter, erster bis fünfter, erster bis sechster Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, sind als erstes, zweites, drittes und viertes Erfahritglied gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Erfahritgliedern nur noch ein Mitglied übrig, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds und von vier Erfahritgliedern zu erfolgen.

§ 10. Gemeinsame oder getrennte Wahl.

Gehören der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer zwei oder mehr Mitglieder des Wahlkörpers an und hat die Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Erfahritglieder gleichzeitig zu erfolgen, so hat der Wahlleiter die Zahl der Arbeiter- und Angestelltenmitglieder der dem Unternehmen zugehörigen Betriebsräte festzustellen und in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Weise den Wahlberechtigten eine Frist von drei Wochen — gerechnet vom Tage des Abganges des Schreibens — für die Einreichung eines Beschlusses aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu setzen.

Gehört ein solcher Beschluß nicht ein, so findet die gemeinsame Wahl der beiden Mitglieder und von vier Erfahritgliedern nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 statt.

Gehört der Beschluß nicht ein, so findet die gemeinsame Wahl der beiden Mitglieder und von vier Erfahritgliedern nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 statt.

§ 11. Neuwahl nach vorangehender getrennter Wahl.

Der Beschluß auf getrennte Wahl (§ 10 Abs. 2) bleibt wirksam, bis beide Mitglieder und die Erfahritglieder ausgeschieden sind.

Kommt es alsdann nicht zur gleichzeitigen Neuwahl zweier Mitglieder und geht der Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt diejenige Arbeitnehmergruppe, deren Vertreter das zuletzt ausgeschiedene Mitglied war.

Gehört ein solcher Beschluß nicht ein, so ist das fehlende Mitglied nebst Erfahritgliedern gemäß § 9 in gemeinsamer Wahl zu wählen.

§ 12. Neuwahl nach vorangehender gemeinsamer Wahl.

Ist nach vorangegangener gemeinsamer Wahl (§ 10 Abs. 3) infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Erfahritgliedern nur noch ein Mitglied übrig, und geht ein Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt die Arbeitnehmergruppe, der das vorhandene Mitglied nicht angehört, das zweite Mitglied und zwei Erfahritglieder; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Gehört ein solcher Beschluß nicht ein, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds und von vier Erfahritgliedern gemäß § 9 Abs. 3 in gemeinsamer Wahl zu erfolgen.

Berlin, den 23. März 1922.

Der Reichsarbeitsminister.  
Dr. Brauns.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Durch Gesetz vom 28. Dezember 1921 (RGBl. S. 7, 1921) sind die Leistungen der Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge erhöht worden. Bei der vielfach noch bestehenden Unklarheit in den Kreisen der Anspruchsberechtigten dürfte es zweckmäßig sein, den Personenkreis der für Wochenhilfe- und -fürsorge in Betracht kommenden drei Gruppen zu umschreiben und ihre Ansprüche nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen darzustellen. Dies zugleich als Richtschnur für die vorläufigen Beschlüsse, die in Nr. 30 der „Verbands-Zeitung“ von 1921 veröffentlicht, aber nicht zutreffend sind.

a) Wochenhilfe für Versicherte.

Personenkreis: Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung in einer Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Leistungen der Krankenkasse: 1. Einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 100 Mk.; 2. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen; das Wochenlohn für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig (Krankengeld wird daneben bis zur Entbindung gewährt, wenn aus besonderen Gründen Schwangerschaft und Entbindung sich als Krankheit darstellen); 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 50 Mk. für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4. ein Stillgeld für die Dauer des Stillens in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 4,50 Mk. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Die Krankenkasse kann die Dauer des Wochenlohnbezuges bis auf 13 Wochen, des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen erweitern. Auch kann die Kasse mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes das Wochenlohn höher bemessen als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von Dreizehntel des Grundlohnes.

In Stelle des Entbindungskostenbeitrages und des Schwangerschaftskostenbeitrages kann die Krankenkasse Sachleistungen gewähren; in diesem Falle haben die Versicherten Anspruch auf ärztliche Behandlung, freie Hebammen und auf freie Arznei.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum fahungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

b) Familien-Wochenhilfe.

Personenkreis: Nichtversicherungspflichtige Ehemänner, Töchter, Söhne und Pflegekinder von Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Versicherte muß jedoch im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Frau, Tochter u. dgl. mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit in einer Krankenkasse versichert sein.

Leistungen der Krankenkasse: Die Leistungen wie bei der Wochenhilfe mit dem Unterschied, daß das Wochenlohn täglich 3 Mk. und das Stillgeld täglich 4,50 Mk. beträgt. Die Familienwochenhilfe ist auch dann zu gewähren, wenn die Versicherten innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Niederkunftserfolgt.

c) Wochenfürsorge.

Personenkreis: Minderbemittelte deutsche Wöchnerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben, und die keinen Anspruch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Wochenhilfe und Wochenfürsorge haben. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen oder, falls sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre vor der Entbindung den Betrag von 15 000 Mk. nicht übersteigt hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 500 Mk.

Leistungen des Reiches: Die gleichen Leistungen wie in der Familien-Wochenhilfe.

Anträge auf Wochenhilfe und Familien-Wochenhilfe sind bei der Krankenkasse, Anträge auf Wochenfürsorge beim Versicherungsamt zu stellen. Die Kosten der Wochenhilfe werden durch die Krankenkassen, die Kosten der Familien-Wochenhilfe zur Hälfte durch das Reich und die Krankenkassen, und die Kosten der Wochenfürsorge nur durch das Reich getragen.

Muß die Krankenkasse für denselben Geburtsfall zweimal Wochenhilfe gewähren? In Nr. 37 der „Verbandszeitung“ von 1921 haben wir ein Urteil des Reichsversicherungsamtes gebracht, das den Anspruch auf zweimalige Wochenhilfe bejahte. Es handelte sich um eine Wöchnerin, die als Ehefrau eines versicherten Arbeiters auch selbst Krankenmitglied war und hierauf ihren Anspruch stützte. Das Urteil wurde gefällt auf Grund der früher geltenden Bestimmungen; das Wochenhilfegesetz vom 29. Juli 1921 schließt die Gewährung

der doppelten Wochenhilfe ausdrücklich aus. Die hierfür maßgebende Bestimmung in § 205a hat folgende Fassung:

„Sind mehrere Krankentassen oder knappschaftliche Krankentassen oder ist eine dieser Tassen mehrfach beteiligt so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Tassen steht der Wöchnerin die Wahl frei.“

Die Müllergesellen in den Kleinbetrieben.

Von allen Handwerksgejellen, die durch die besonderen Umstände ihres Gewerbes gezwungen sind, bei ihrem Arbeitgeber in Kost und Logis zu gehen, sind die Müller in den Kleinbetrieben diejenigen, die sich in der mißlichsten Lage befinden. Das gilt sowohl von Wind- wie auch von Wassermüllern. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Witterungsverhältnissen, die es mit sich bringen, daß der Betriebsstoff, Wind und Wasser, die nur unregelmäßig Kraft liefern, nach Möglichkeit ausgenutzt wird. Tage, an denen 16 und noch mehr Stunden gearbeitet werden müssen, sind keine Seltenheit. Dazu kommt die miserable Bezahlung, die zwischen 40 und 110 Mk. pro Woche schwankt. Die Verpflegung läßt in den meisten Fällen viel zu wünschen übrig.

In unserer Zeit, in der jeder Arbeitgeber von „sozialem Verständnis“ triefelt und von sich behauptet, daß er die Kultur mit Höflichkeit verschlungen hat, berühren jeden die Verhältnisse in den kleinen Müllerbetrieben eigentümlich. Namentlich sind es die Aborte, die in diesen Mühlen zum Himmel stinken. Nicht nur bildlich, sondern buchstäblich. In den Wassermühlen verrichtet der Geselle seine Notdurft über dem Wasserrad in recht lebensgefährlicher Stellung. Ein leichtes Unachtsamsein oder ein kleiner Fehltritt geben ihm die sichere Aussicht, in das rasende Rad zu stürzen. Weniger gefährlich, aber um so unangenehmer, geht es in diesem Falle dem Windmüller. Er ist in den meisten Mühlen darauf angewiesen, unter dem großen Himmelzelt sein Geschäft zu verrichten. Da er sich nicht weit von seiner Arbeitsstätte entfernen darf, so raucht ein Kranz von schönen duftenden Haufen den Mühlberg ein. Wie „gesund“ diese „Abortanlage“ ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Aber nur wenige Mühlenbesitzer finden sich bereit, der Schweinerei durch die Anlage des berühmten kleinen Häuschens abzuhelfen.

Für den organisierten Großstädter steht das Mittel, der Verband, sofort in Bereitschaft. Das ist aber hier nicht der Fall. Gerade aber auf die Müllergesellen trifft zu, was Restripte über die Organisiertbarkeit der Arbeiter in seinem Werk: „Die deutsche Gewerkschaftsbewegung“, sagt, daß Leute, die allein im Betriebe stehen, schwer für den Verband zu gewinnen sind, weil ihnen das Solidaritätsgefühl abgeht. Hinzu kommt noch, daß sich diese Leute meistens aus Ostpreußen, Pommern und Ober-Schlesien rekrutieren. Die Müllermeister verlangen auch nur solche Leute, weil sie glauben, daß sie ihnen alles bieten können. Es ist eine für den Verband sehr lohnende Aufgabe, wenn die älteren Kollegen unter diese Arbeiter gehen und dadurch mit helfen, daß andere, menschenwürdige Verhältnisse klais greifen.

Ulm.

Am Ostermontag besaßte sich eine sehr stark besuchte Versammlung mit dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Ulmer Brauereiverband betreffs Gewährung einer weiteren Teuerungszulage. Der Bezirksleiter, Kollege Holzmüller des Württembergischen Brauereibundes bereits verhandelt wurde, wobei nach hartnäckigen Auseinandersetzungen eine Einigung zustande gekommen ist. Entgegen dieser Vereinbarung wird den Brauereiarbeitern aller Sparten ab 1. April 1922 eine wöchentliche Teuerungszulage von 180 Mk. und ab 15. April 1922 eine weitere Zulage von 20 Mk., also insgesamt 200 Mk. gewährt. Auch ist in dem Abkommen ausdrücklich bestimmt, daß bei einer Erhöhung des jeweiligen Hausgrundes die Summe der Erhöhung auf die vereinbarte Lohnhöhe drückbezahlt wird; und dort, wo Freihier vereinbart ist, soll keine Änderung vorgenommen werden. Dieses Abkommen ist also mit der Spitzenorganisation des württembergischen Brauereiwesens vereinbart und wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von den Brauereien auch durchgeführt. Auch in Oberschwaben, wo über den Abschluß eines Bezirksarbeitsvertrages verhandelt wurde, haben sich die Vertreter der Brauereiervereinigungen als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, die vereinbarte Teuerungszulage zu bewilligen. Nur dem Ulmer Brauereiverband blieb es unter Freiwiligkeit (es dürfte auch heißen unter Suggestierung) des Syndikus Rechtsanwalt Mühlhäuser vorbehalten, hierin eine unruhliche Ausnahme zu machen. Die hiesigen Brauereien sind unseres Wissens auch Mitglieder des Württembergischen Brauereibundes, wenigstens haben sie bisweilen mit diesen bei der Bierpreiserhöhung gemeinsame Sache gemacht. Auch haben es die hiesigen Brauereien verstanden, bei der letzten Bierpreiserhöhung am 1. April zugleich auch die Brauereierhöhung, welche am 1. Mai in Kraft tritt, mit einzufaktulieren. Sie erreichen dadurch für den Auschank im Monat April außer der allgemeinen Bierpreiserhöhung noch einen besonderen Profit von 40 Mk. pro Hektoliter. Diese Dinge haben aber den Syndikus nicht gehindert, bei der Verhandlung alle erdenklichen Versuche zu machen, mit Gemäßung der Zulage zugleich auch erhebliche Verschlechterungen einzelner Positionen des bestehenden Tarifvertrages herbeizuführen. Der Syndikus stellte zunächst das Verlangen, die tarifliche Arbeitszeit von 47 Stunden pro Woche auf 48 Stunden zu erhöhen. Vielleicht wollte sich dieser Unternehmervertreter mit dieser Leistung bei den Metallindustriellen in empfehlende Erinnerung bringen. Auch der § 616 des BGB. (Entschädigung bei Krankheit usw.) sollte eine wesentliche Verschlechterung erfahren. Dabei hat der Syndikus erzählt, daß er im Rathaus die Entdeckung gemacht hat, daß die Gemeindearbeiter früher durchschnittlich nur 5 Tage im Jahre krank waren, während sie nun, seit eine ähnliche Einrichtung geschaffen ist, viel länger krank sind, also simulieren. Die Gemeindefarbeiter erfreuen sich demnach von diesem sogenannten demokratischen Stadtrat einer besonderen Aufmerksamkeit. Man hat jedenfalls schon vergessen, daß hauptsächlich die Arbeiter die Folgen des Krieges zu tragen haben, und den Hungerriemen immer enger schnüren müssen. Es dürfte auch einem gutsituierten Stadtrat kein Geheimnis sein, daß der

größte Teil der Arbeiterschaft an Unterernährung leidet, wodurch auch der Gesundheitszustand sicher nicht gehoben wird.

Der Kollege Holzjunker bezeichnete das Vorgehen dieses Syndikats bzw. des Brauereiverbandes als eine provokatorische Annäherung, und legte gegen die Antastung des bestehenden Tarifvertrages unter heftigem Beifall der Versammlung Verwahrung ein.

Daraufhin haben die Betriebsräte der drei Brauereien bei den Geschäftsleitungen angefragt, ob sie bereit sind, die für die übrigen Brauereien Württembergs vereinbarte Leistungszulage zu gewähren?

In einer lebhaften Diskussion wurde das Verhalten des Brauereiverbandes, namentlich aber der Forderung, welchen dieser Syndikats wieder aufzuführen verweigert, einer scharfen Kritik unterzogen.

In einer einstimmig angenommenen Entschließung lehnt die Versammlung jedwede Verschlechterung des Tarifvertrages unter allen Umständen ab und unterbreiten den Brauereien einen neuen Vorschlag.

Bewegungen im Berufs-

verschiedene Betriebe.

Die Besatz. In voriger Nummer muß es über die Lohnbewegung in der Brauerei und Bierfabrik Wals heißen: Von den Brauereiarbeitern wurde das Ergebnis angegeben:

Rundschau.

Aus Industrie und Bergw.

Entschädigung auf Grund des Brauereiarbeiter-Maßgebengesetzes. Mit der Einführung des Brauereiarbeiter-Maßgebengesetzes die heutige Spracherfassung in der August-Verträge in Württemberg festgelegt.

Die Frage, ob Bierbrauerei, wie bei den übrigen Arbeitgebern, in Anspruch zu nehmen und an die jährliche Steuerlast übertragen werden, wurde nicht geklärt.

Die neue Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der Jahreserzeugung: von den ersten 2000 Hektoliter 41 Mk., von den folgenden 8000 Hektoliter 42 Mk., von den folgenden 10 000 Hektoliter 43 Mk., von den folgenden 30 000 Hektoliter 46 Mk., von den folgenden 60 000 Hektoliter 48 Mk., von dem Reste 50 Mk.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Kapitalerhöhung beantragten bzw. beschlossen: Brauerei Wilsdorf, Königsberg, um 1,2 auf 2,4 Millionen Mark, Hüllich A.-G. in Wilsdorf um 1,3 auf 2,8 Millionen Mark.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Antrag auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die Vorstände des ADGB und des IFA-Bundes haben dem Reichserbeitsminister einen Antrag auf Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose unterbreitet.

Erwerbslosenunterstützung und Ortsklasseneinteilung. Das Reichserbeitsministerium hat durch Verordnung vom 1. April bestimmt, daß in den Orten, die gelegentlich der Nachprüfung des amtlichen Ortsklassenverzeichnisses in eine höhere Ortsklasse versetzt wurden, diese Abänderung auch für die Erwerbslosenfürsorge gilt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Diese Woche ist der 18. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Brandenburg a. d. H. 1 Mk. ab 1. Mai; Wittenberge 1 Mk. ab 18. Beitragswoche; Merseburg 1 Mk. für weibliche ab 1. Mai; Suhl 50 Pf. ab 17. Beitragswoche; Rostenburg a. d. Tauber 1 Mk.; Donauwörth 1 Mk. ab 1. April; Glauchau 1 Mk. ab 1. Mai; Oels 1 Mk. ab 1. Mai; Bochum 2 Mk. ab 18. Beitragswoche; Seltan 1,50 Mk., Polzin 1 Mk. ab 1. Mai; Sangerhausen 1 Mk. ab 18. Beitragswoche.

Strasporto

mußte bezahlt werden, weil ungenügend frankiert. Apolda 200 Pf., Sonneberg 60 Pf., Eriar 200 Pf., Briggwast 200 Pf., Raimburg 300 Pf., Bartenstein 200 Pf., Merseburg 200 Pf., Bismarckens 200 Pf., Jersch 600 Pf., Ransbach 200 Pf., Bremerhagen 200 Pf., Glogau 200 Pf., Delsnitz 300 Pf., Bartenstein 200 Pf.

Eingänge der Hauptkasse

vom 24. bis 29. April

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 029 Brauerei- und Kassenarbeiter G. u. B. H., Berlin O. 27.)

Chemnitz 335,50; Embet 351,-; Hanau 292,-; Hildesheim 24,-; Bamberg 6543,50; Chemnitz 3900,50; Cuxhaven 50,-; Embet 938,22; Gruditz 1781,-; Harburg 1709,90; Kronach 1239,55; Frankfurt 287,50; Oberglogau 309,75; Passau 4583,90; Schwanau 3032,25; Jena 2317,-; Augsburg 11 181,60; Waidenburg 4544,40; Lamm 24,-; Siegen 1000,-; Garmisch 1465,60; München 8965,-; Karlsruhe 135,-; Bremerhagen 1812,90; Camburg 2215,50; Freiburg i. Br. 7481,45; Geislingen 665,65; Hamburg i. d. Pf. 3711,43; Hildesheim 7000,-; Weihen 5682,-; Mühlhausen i. Th. 1669,40; Neuhaldensleben 2401,40; Rastenburg 3409,27; Rastatt 3018,15; Neerstein 100,-; Wernigerode 10,-; Wustrow 76,20; Jandau 3633,40; Berlin 1515,-; Augsburg 6237,-; Leipzig 327,90; Eisenmünzen 152,-; Aulendorf 1150,-; Sied 368,95; Bismarck 2901,70; Freiburg i. Schl. 425,20; Gletow 5013,20; Greifswald 1852,30; Weimingen 3462,30; Wittenberg 14 157,75; Reize 1932,80; Ratha 2115,30; Eisenmünzen 1329,-; Stendal 1908,30; Torgau 1634,60; Tautenburg 8649,10; Wittenberge 375,-; Obersiebenbrunn 279,60; Göttingen 1143,20; Gaben 334,70; Jittau 24,-; Capfel 497,40; Ulm 413,70; Mengersien 863,20; Detmold 1326,25; Glogau 1000,-; Gaben 329,80; Heidemühle 132,45; Hildesheim 354,15; Jena 3433,15; Rastenburg 2889,20; Seltan 769,50; Sonneberg 316,-; Stadthagen 2310,80; Waren 329,65; Burg 700,-; Zeitz 8626,-; Lobes bei Pöhlitz 1240,20; Hagen 863,-; Königsberg i. Pr. 31 496,75; Straßburg 49 650,-; Gadebusch 1279,50; Riga 112,-; Nürnberg 20 531,90; Greifeld 3513,-; Rastenburg 195,90; Greifeld 12 066,15; Eisenmünzen 1226,35; Donauwörth 284,25; Garmisch 796,20; Rastenburg 2109,65; Dresden 116,75; Weimingen 8222,51; Jandau 2479,20; Rastenburg 83 899,75; Jandau 1515,-; Harburg 331,-; Glogau 122,90; Weimingen 396,30; Rastenburg 3603,40; Riga 225,50; Sonneberg 1699,35; Siegen 1580,55; Straßburg 2786,75; Weimingen 1134,34; Berlin 189 000,-; Mannheim 31 951,75 Mk.

Berichtigung: In Nr. 16 der „Verbands-Zeitung“ muß es statt Aulendorf heißen: Lützingen 1351,- Mk.

Materialverband

Onisburg: 3000 a 700. Seltan: 200 a 700. Kolberg: 300 a 700. Franke: 3000 a 700. Sprothen: 1000 a 700. 100 a 200. Eisen: 20 a 700. 500 a 700. 200 a 600. Lützingen: 30 a 700. Schwanau: 1000 a 700. Glogau: 200 a 700. 1000 a 700. 5000 a 700. Mengersien: 200 a 700. Kronach: 400 a 700. 300 a 600. Weimingen: 200 a 700. Augsburg: 3000

a 900, 3000 a 800. Waldenburg: 1000 a 700, 500 a 500. Wustrow: 200 a 500. Grünstadt: 10 a 700, 600 a 700, 200 a 500. Mulendorf: 400 a 600, 200 a 500. Löwenberg: 600 a 700, 400 a 400. Schwabach: 3000 a 700. Schwab-Gmund: 600 a 600, 300 a 500, 300 a 400. Isny: 400 a 700. Lübeck: 2000 a 1000, 1000 a 700, 100 a 10. Siegen: 500 a 700. Gadebusch: 300 a 900, 100 a 700. Eriar: 4000 a 1000, 1000 a 900, 1000 a 800. Weizen: 200 a 800, 200 a 600, 100 a 300. Camburg: 400 a 800, 100 a 700. Trausnitz: 500 a 700, 300 a 600, 200 a 500. Gardelegen: 500 a 700, 300 a 600, 300 a 400. Göttingen: 400 a 700. Weimingen: 700 a 700. Mühlhausen: 500 a 700. Reize: 300 a 500. Frankfurt a. d. O.: 500 a 700, 500 a 600, 500 a 500. Glauchau: 1000 a 700. Ravensburg: 300 a 700. Rehl: 300 a 700. Weiz: 300 a 800. Jandau: 300 a 700. Neustadt (H.): 400 a 700. Lohr: 20 a 80. Sangerhausen: 800 a 700. Schwanau: 200 a 700, 200 a 500, 200 a 400, 200 a 300, 200 a 200, 100 a 10. Frankfurt a. M.: 10 000 a 900. Jandau: 5000 a 700. Frehdorf: 200 a 700. Greifswald: 1000 a 700. Seltan: 200 a 700. Reichenhall: 500 a 800, 500 a 700. Glogau: 200 a 1000. Passau: 3000 a 700. Bremerhagen: 1000 a 1000, 300 a 900. Pöhlitz: 10 a 500 a 700. Osnabrück: 10 a. Ulm: 5000 a 700. Cassel: 5000 a 1000, 3000 a 900, 2000 a 800, 500 a 400. Coburg: 2000 a 700. Halle: 50 a 50, 50 a 50, 5000 a 1000, 2000 a 700. Goldberg: 600 a 700. Glogau: 400 a 600. Rastenburg: 600 a 700. Rastenburg: 20 a 700, 600 a 700. Weimingen: 400 a 600. Glogau: 500 a 600, 500 a 500. Weimingen: 200 a 500, 100 a 300. Greifeld: 30 a 5000 a 1000, 100 a 800. Elberfeld-Barmen: 6000 a 1000. Calbe: 100 a 200. Hadmersleben: 20 a 1000 a 700, 1000 a 600, 1000 a 300. Heidemühle: 600 a 700. Hagen: 1000 a 1000, 500 a 700.

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Podium u. Ang. Unsere Jahrestellenverhandlungen in Bochum und Witten sind beschlossen, ab 1. Mai, also mit der 18. Beitragswoche. Die Arbeiter einen wöchentlichen Beitrag von 10 Mk. für die Gewerkschaft und einen Lokalbeitrag von 2 Mk. zu zahlen. Den Kollegen zur Kenntnis und Beachtung.

Sonderhausen. Red.: Bilib Reimer, Karlsruhe 22. Weim. Red.: Josef Kinkl, Schnellmarkt 15. Weim. In Verbandsangelegenheiten wird der Redakteur Tobias Salzwann, Gb. 22, September 1902, gesucht. Seine Adresse erbittet Bilib, Zauter, Ulm a. d. R., Zerkengraben 21.

Briefkasten.

Häufiger. Briefe sollen noch rechtzeitig eingetroffen.

Nachruf. Es starben die Kollegen: Heinrich Loibl, Brauer, Felsenb. NO. 62 Jahre. Max Wartzel, Müller, Humboldtstraße, 45 J., und Wilhelm Dank. Mitarbeiter, Gedult II. 51 Jahre alt. Ehre ihrem Andenken. Bahlsche Berlin. Nachruf. Am 15. April starb unser langjähriges treues Mitglied, der Kollege Karl Lohse. Sie werden sein Andenken in Ehren halten. Die Kollegen der Brauerei Reutich, Jittau. Nachruf. Nach längerer Krankheit verstarb unser treues Mitglied Ludwig Schäfferling, Schreiner in der Mittenbrauerei Wittenberg. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm. Die Kollegen der Filiale Wittenberg. Bahlsche Weimingen. Nachruf. Am 14. April starb plötzlich und unerwartet unser Kollege Wilhelm Kreuziger im Alter von 27 Jahren. Er war uns stets ein treuer gewisser Mitarbeiter. Beirratmann der Firma Förster u. Brück, Brauer. Ehre seinem Andenken. Bahlsche Weimingen. Unsere Kollegen August Münte zur Silberhochzeit konnte dem Kollegen Hans Reize zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum die aufrichtigsten Glückwünsche. Die Kollegen der Schlichter-Brauerei Brauerei A. G., Ulm. V. Weimingen. Unsere Kollegen Hermann Bloie und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Bahlsche Weimingen i. Schl. Unsere Kollegen und lieben Mitarbeiter August Pfaff zu seinem 50jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen und Kolleginnen der Firma G. Schmidt, Nierentalwerkstatt und Nierentalmühle, Königsberg i. Pr.

Brauerschuhe. Nur Fernind. Leder, wasserfest, extra starken Holzsohlen. Preis 175 Mk. 2 Paar franco. Max. Rank, Holzschuhfabr., Furth i. Wald.

Die billigsten Hemden. Strümpfe, Stricksocken, Kleider aus jedermann liebend. Preis am billigsten. M. Großmann, München C 51, Seidenstraße 1.

Brauereischuhe. Wasserfest, wie Ankleidung, das Beste, was es gibt. Preis 175 Mk. 1. Unif. 250 Mk. Josef Urban, Cham i. Bayern.

Mein Ideal-Schuh. In 2 Schritten unbeschädigt 135 Mk. mit Leder besch. 150 Mk. Heinrich Schäfer, Holzschuhfabr., Sannau a. M., Schillerstraße 5.

Brauersechse. Preis 175 Mk. Beste Ausführung, liefert Adolf Berlin, Cottbusener Straße 8, Jülicher Str., Brandenburg, Berlin 20.

Tüchtiger Kupferschmied. sofort gesucht. Aktiengesellschaft Schwabenbräu, Düsseldorf 102.

Kernledersohlen! ab 50 Paar 2 Paar Rabatt. 35.-, 40.-, 45.-, 50.-, 55.-, 60.-, 65.-, 70.-, 75.-, 80.-, 85.-, 90.-, 95.-, 100.-, 105.-, 110.-, 115.-, 120.-, 125.-, 130.-, 135.-, 140.-, 145.-, 150.-, 155.-, 160.-, 165.-, 170.-, 175.-, 180.-, 185.-, 190.-, 195.-, 200.-, 205.-, 210.-, 215.-, 220.-, 225.-, 230.-, 235.-, 240.-, 245.-, 250.-, 255.-, 260.-, 265.-, 270.-, 275.-, 280.-, 285.-, 290.-, 295.-, 300.-, 305.-, 310.-, 315.-, 320.-, 325.-, 330.-, 335.-, 340.-, 345.-, 350.-, 355.-, 360.-, 365.-, 370.-, 375.-, 380.-, 385.-, 390.-, 395.-, 400.-, 405.-, 410.-, 415.-, 420.-, 425.-, 430.-, 435.-, 440.-, 445.-, 450.-, 455.-, 460.-, 465.-, 470.-, 475.-, 480.-, 485.-, 490.-, 495.-, 500.-, 505.-, 510.-, 515.-, 520.-, 525.-, 530.-, 535.-, 540.-, 545.-, 550.-, 555.-, 560.-, 565.-, 570.-, 575.-, 580.-, 585.-, 590.-, 595.-, 600.-, 605.-, 610.-, 615.-, 620.-, 625.-, 630.-, 635.-, 640.-, 645.-, 650.-, 655.-, 660.-, 665.-, 670.-, 675.-, 680.-, 685.-, 690.-, 695.-, 700.-, 705.-, 710.-, 715.-, 720.-, 725.-, 730.-, 735.-, 740.-, 745.-, 750.-, 755.-, 760.-, 765.-, 770.-, 775.-, 780.-, 785.-, 790.-, 795.-, 800.-, 805.-, 810.-, 815.-, 820.-, 825.-, 830.-, 835.-, 840.-, 845.-, 850.-, 855.-, 860.-, 865.-, 870.-, 875.-, 880.-, 885.-, 890.-, 895.-, 900.-, 905.-, 910.-, 915.-, 920.-, 925.-, 930.-, 935.-, 940.-, 945.-, 950.-, 955.-, 960.-, 965.-, 970.-, 975.-, 980.-, 985.-, 990.-, 995.-, 1000.-, 1005.-, 1010.-, 1015.-, 1020.-, 1025.-, 1030.-, 1035.-, 1040.-, 1045.-, 1050.-, 1055.-, 1060.-, 1065.-, 1070.-, 1075.-, 1080.-, 1085.-, 1090.-, 1095.-, 1100.-, 1105.-, 1110.-, 1115.-, 1120.-, 1125.-, 1130.-, 1135.-, 1140.-, 1145.-, 1150.-, 1155.-, 1160.-, 1165.-, 1170.-, 1175.-, 1180.-, 1185.-, 1190.-, 1195.-, 1200.-, 1205.-, 1210.-, 1215.-, 1220.-, 1225.-, 1230.-, 1235.-, 1240.-, 1245.-, 1250.-, 1255.-, 1260.-, 1265.-, 1270.-, 1275.-, 1280.-, 1285.-, 1290.-, 1295.-, 1300.-, 1305.-, 1310.-, 1315.-, 1320.-, 1325.-, 1330.-, 1335.-, 1340.-, 1345.-, 1350.-, 1355.-, 1360.-, 1365.-, 1370.-, 1375.-, 1380.-, 1385.-, 1390.-, 1395.-, 1400.-, 1405.-, 1410.-, 1415.-, 1420.-, 1425.-, 1430.-, 1435.-, 1440.-, 1445.-, 1450.-, 1455.-, 1460.-, 1465.-, 1470.-, 1475.-, 1480.-, 1485.-, 1490.-, 1495.-, 1500.-, 1505.-, 1510.-, 1515.-, 1520.-, 1525.-, 1530.-, 1535.-, 1540.-, 1545.-, 1550.-, 1555.-, 1560.-, 1565.-, 1570.-, 1575.-, 1580.-, 1585.-, 1590.-, 1595.-, 1600.-, 1605.-, 1610.-, 1615.-, 1620.-, 1625.-, 1630.-, 1635.-, 1640.-, 1645.-, 1650.-, 1655.-, 1660.-, 1665.-, 1670.-, 1675.-, 1680.-, 1685.-, 1690.-, 1695.-, 1700.-, 1705.-, 1710.-, 1715.-, 1720.-, 1725.-, 1730.-, 1735.-, 1740.-, 1745.-, 1750.-, 1755.-, 1760.-, 1765.-, 1770.-, 1775.-, 1780.-, 1785.-, 1790.-, 1795.-, 1800.-, 1805.-, 1810.-, 1815.-, 1820.-, 1825.-, 1830.-, 1835.-, 1840.-, 1845.-, 1850.-, 1855.-, 1860.-, 1865.-, 1870.-, 1875.-, 1880.-, 1885.-, 1890.-, 1895.-, 1900.-, 1905.-, 1910.-, 1915.-, 1920.-, 1925.-, 1930.-, 1935.-, 1940.-, 1945.-, 1950.-, 1955.-, 1960.-, 1965.-, 1970.-, 1975.-, 1980.-, 1985.-, 1990.-, 1995.-, 2000.-, 2005.-, 2010.-, 2015.-, 2020.-, 2025.-, 2030.-, 2035.-, 2040.-, 2045.-, 2050.-, 2055.-, 2060.-, 2065.-, 2070.-, 2075.-, 2080.-, 2085.-, 2090.-, 2095.-, 2100.-, 2105.-, 2110.-, 2115.-, 2120.-, 2125.-, 2130.-, 2135.-, 2140.-, 2145.-, 2150.-, 2155.-, 2160.-, 2165.-, 2170.-, 2175.-, 2180.-, 2185.-, 2190.-, 2195.-, 2200.-, 2205.-, 2210.-, 2215.-, 2220.-, 2225.-, 2230.-, 2235.-, 2240.-, 2245.-, 2250.-, 2255.-, 2260.-, 2265.-, 2270.-, 2275.-, 2280.-, 2285.-, 2290.-, 2295.-, 2300.-, 2305.-, 2310.-, 2315.-, 2320.-, 2325.-, 2330.-, 2335.-, 2340.-, 2345.-, 2350.-, 2355.-, 2360.-, 2365.-, 2370.-, 2375.-, 2380.-, 2385.-, 2390.-, 2395.-, 2400.-, 2405.-, 2410.-, 2415.-, 2420.-, 2425.-, 2430.-, 2435.-, 2440.-, 2445.-, 2450.-, 2455.-, 2460.-, 2465.-, 2470.-, 2475.-, 2480.-, 2485.-, 2490.-, 2495.-, 2500.-, 2505.-, 2510.-, 2515.-, 2520.-, 2525.-, 2530.-, 2535.-, 2540.-, 2545.-, 2550.-, 2555.-, 2560.-, 2565.-, 2570.-, 2575.-, 2580.-, 2585.-, 2590.-, 2595.-, 2600.-, 2605.-, 2610.-, 2615.-, 2620.-, 2625.-, 2630.-, 2635.-, 2640.-, 2645.-, 2650.-, 2655.-, 2660.-, 2665.-, 2670.-, 2675.-, 2680.-, 2685.-, 2690.-, 2695.-, 2700.-, 2705.-, 2710.-, 2715.-, 2720.-, 2725.-, 2730.-, 2735.-, 2740.-, 2745.-, 2750.-, 2755.-, 2760.-, 2765.-, 2770.-, 2775.-, 2780.-, 2785.-, 2790.-, 2795.-, 2800.-, 2805.-, 2810.-, 2815.-, 2820.-, 2825.-, 2830.-, 2835.-, 2840.-, 2845.-, 2850.-, 2855.-, 2860.-, 2865.-, 2870.-, 2875.-, 2880.-, 2885.-, 2890.-, 2895.-, 2900.-, 2905.-, 2910.-, 2915.-, 2920.-, 2925.-, 2930.-, 2935.-, 2940.-, 2945.-, 2950.-, 2955.-, 2960.-, 2965.-, 2970.-, 2975.-, 2980.-, 2985.-, 2990.-, 2995.-, 3000.-, 3005.-, 3010.-, 3015.-, 3020.-, 3025.-, 3030.-, 3035.-, 3040.-, 3045.-, 3050.-, 3055.-, 3060.-, 3065.-, 3070.-, 3075.-, 3080.-, 3085.-, 3090.-, 3095.-, 3100.-, 3105.-, 3110.-, 3115.-, 3120.-, 3125.-, 3130.-, 3135.-, 3140.-, 3145.-, 3150.-, 3155.-, 3160.-, 3165.-, 3170.-, 3175.-, 3180.-, 3185.-, 3190.-, 3195.-, 3200.-, 3205.-, 3210.-, 3215.-, 3220.-, 3225.-, 3230.-, 3235.-, 3240.-, 3245.-, 3250.-, 3255.-, 3260.-, 3265.-, 3270.-, 3275.-, 3280.-, 3285.-, 3290.-, 3295.-, 3300.-, 3305.-, 3310.-, 3315.-, 3320.-, 3325.-, 3330.-, 3335.-, 3340.-, 3345.-, 3350.-, 3355.-, 3360.-, 3365.-, 3370.-, 3375.-, 3380.-, 3385.-, 3390.-, 3395.-, 3400.-, 3405.-, 3410.-, 3415.-, 3420.-, 3425.-, 3430.-, 3435.-, 3440.-, 3445.-, 3450.-, 3455.-, 3460.-, 3465.-, 3470.-, 3475.-, 3480.-, 3485.-, 3490.-, 3495.-, 3500.-, 3505.-, 3510.-, 3515.-, 3520.-, 3525.-, 3530.-, 3535.-, 3540.-, 3545.-, 3550.-, 3555.-, 3560.-, 3565.-, 3570.-, 3575.-, 3580.-, 3585.-, 3590.-, 3595.-, 3600.-, 3605.-, 3610.-, 3615.-, 3620.-, 3625.-, 3630.-, 3635.-, 3640.-, 3645.-, 3650.-, 3655.-, 3660.-, 3665.-, 3670.-, 3675.-, 3680.-, 3685.-, 3690.-, 3695.-, 3700.-, 3705.-, 3710.-, 3715.-, 3720.-, 3725.-, 3730.-, 3735.-, 3740.-, 3745.-, 3750.-, 3755.-, 3760.-, 3765.-, 3770.-, 3775.-, 3780.-, 3785.-, 3790.-, 3795.-, 3800.-, 3805.-, 3810.-, 3815.-, 3820.-, 3825.-, 3830.-, 3835.-, 3840.-, 3845.-, 3850.-, 3855.-, 3860.-, 3865.-, 3870.-, 3875.-, 3880.-, 3885.-, 3890.-, 3895.-, 3900.-, 3905.-, 3910.-, 3915.-, 3920.-, 3925.-, 3930.-, 3935.-, 3940.-, 3945.-, 3950.-, 3955.-, 3960.-, 3965.-, 3970.-, 3975.-, 3980.-, 3985.-, 3990.-, 3995.-, 4000.-, 4005.-, 4010.-, 4015.-, 4020.-, 4025.-, 4030.-, 4035.-, 4040.-, 4045.-, 4050.-, 4055.-, 4060.-, 4065.-, 4070.-, 4075.-, 4080.-, 4085.-, 4090.-, 4095.-, 4100.-, 4105.-, 4110.-, 4115.-, 4120.-, 4125.-, 4130.-, 4135.-, 4140.-, 4145.-, 4150.-, 4155.-, 4160.-, 4165.-, 4170.-, 4175.-, 4180.-, 4185.-, 4190.-, 4195.-, 4200.-, 4205.-, 4210.-, 4215.-, 4220.-, 4225.-, 4230.-, 4235.-, 4240.-, 4245.-, 4250.-, 4255.-, 4260.-, 4265.-, 4270.-, 4275.-, 4280.-, 4285.-, 4290.-, 4295.-, 4300.-, 4305.-, 4310.-, 4315.-, 4320.-, 4325.-, 4330.-, 4335.-, 4340.-, 4345.-, 4350.-, 4355.-, 4360.-, 4365.-, 4370.-, 4375.-, 4380.-, 4385.-, 4390.-, 4395.-, 4400.-, 4405.-, 4410.-, 4415.-, 4420.-, 4425.-, 4430.-, 4435.-, 4440.-, 4445.-, 4450.-, 4455.-, 4460.-,